



Satzung des Tennisclub TC Steinhorst e.V

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sport-/Tennisclub Steinhorst e.V. (abgekürzt: TC Steinhorst)
2. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Delbrück - Steinhorst. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR. 20201 eingetragen.
4. Der TC Steinhorst e.V. mit Sitz in Delbrück - Steinhorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe des vom Gesetzgeber (§ 3, 26a ESTG) erlaubten maximalen Betrages erhalten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, passive und fördernde Mitgliedschaft bestehen.

1.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

1.1.1 alle Erwachsenen ab Vollendung des 18. Lebensjahres

1.1.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1.2 Ehrenmitglieder können nach näherer Bestimmung durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

1.3 Passive/fördernde Mitglieder sind Vereinsangehörige, die am Vereinsleben, nicht aber am Sportbetrieb teilnehmen. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen laufenden Beitrag nach Vereinbarung.



2. Aufnahme in den Verein

2.1 Der Antrag auf Aufnahme ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Antrag eines Minderjährigen muss von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

2.2 Wenn die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats schriftlich abgelehnt wird, gilt sie als erfolgt. Ablehnungsgründe brauchen nicht angegeben zu werden.

2.3 Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV.

3. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.

4.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig, d.h. bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr.

4.3 Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

4.3.1 wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der vom Verein hierzu bevollmächtigen Personen.

4.3.2 wegen Verstoßes in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Bestimmungen übergeordneter Verbände.

4.3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens.

4.3.4 wegen unehrenhaften, sozialschädlichen Verhaltens in der Öffentlichkeit oder des Vereins.

4.4 Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wird, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Datenschutz

5.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn



die Speicherung unzulässig war. e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten bei Beendigung seiner Mitgliedschaft.

5.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Daneben kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages, einer Umlage und einer Aufnahmegebühr beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind 1.1 die Mitgliederversammlung und 1.2 der Vorstand

2. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt.

3. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.

4. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Strafen

Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung, gegen Sitte und Anstand verstoßen, können bestraft werden, soweit die Voraussetzungen zu einem Ausschluss nicht gegeben sind. Der Vorstand bestimmt die Strafe.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu ihrer Zuständigkeit gehören:

- alle grundsätzlichen Fragen
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über das vergangene Jahr
- die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern



- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate statt. Die Einberufung hat unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

2.2 Anträge können bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Die fristgerecht eingereichten Anträge sollen vor der Mitgliederversammlung von dem Vorstand beraten werden.

2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird gemäß Abs. 2.1 auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins fordert.

3. Leitung und Beschlussfassung

3.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

3.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.4 Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand zählen:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand zählen:

der 2. Kassenwart
der 1. Schriftführer
der 2. Schriftführer
die Sportwarte
die Platzwarte



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen finden nur in den ungeraden Kalenderjahren statt. Die Neuwahl erfolgt im Wechsel: Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassenwartes, des 1. Schriftführers, des 1. Sportwartes. Zwei Jahre später Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des 2. Kassenwartes, des 2. Schriftführers, des 2. Sportwartes. Die Platzwarte werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss berufen. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind zusammen vertretungsberechtigt. Für Dinge des täglichen Bedarfs werden die Vorsitzenden von den Kassenwarten vertreten.

§ 8 Befugnisse des Vorstandes

Die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie leiten die Verhandlungen des Vorstandes, berufen den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, ein. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die technische Leitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Er nimmt Zahlungen gegen Quittung in Empfang und leistet alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und alle sonstigen Zahlungen. Der Kassenwart ist dafür verantwortlich, dass alle Einnahmen rechtzeitig eingezogen und alle Ausgaben pünktlich geleistet werden.

§ 9 Kassenprüfer

Mit dem Vorstand werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Mindestens einmal im Jahr soll eine Kassenrevision stattfinden, die sich auf eine Prüfung der Bücher und Belege sowie auf eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung bezieht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt.

§ 10 Haftung

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und sämtlichen Vereinsinventar.



§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn Zweidrittel der Gesamtmitglieder dieses in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 24.02.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.